

Armin Lauven (1)

Anmerkungen zur Geschichte des Artikels 4 Absatz 3 des Grundgesetzes

(in Ergänzung zu den mündlichen Ausführungen im Rahmen des „Informationsabends ‚Neuer Wehrdienst‘ und Kriegsdienstverweigerung“ am 10.9.2025)

Nach Ende des Zweiten Weltkrieges 1945 war klar: Nie wieder Krieg! Nie wieder deutsche Soldaten! Fast alle Menschen haben diese Forderungen damals geteilt, sie haben sich nicht vorstellen können, dass es jemals wieder eine deutsche Armee geben könnte.

In weiser Voraussicht haben deutsche Politikerinnen und Politiker, die ab 1948 mit der Erarbeitung des Grundgesetzes befasst waren, einen sehr wichtigen Satz in dieses Grundgesetz hineingeschrieben: „Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Näheres regelt ein Bundesgesetz.“

Die furchtbaren Erfahrungen mit dem Kriegs(sonder)strafrecht des NS-Regimes (2) waren nach 1945 im Westen Deutschlands dafür ausschlaggebend, dass Kriegsdienstverweigerung einen bis dahin nicht gekannten Stellenwert einnahm: in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin und Hessen wurde das Recht auf individuelle Kriegsdienstverweigerung gesetzlich verankert (3).

Das Recht auf Kriegsdienstverweigerung ist ein Grundrecht, es ist ein Menschenrecht, das jedem zukommt und für alle Menschen gilt!

Im Parlamentarischen Rat wurde über die Verankerung dieses Grundrechts erbittert diskutiert. Dass sich die Befürworter durchsetzen konnten, ist vor allem den Schicksalen derjenigen deutscher Soldaten im II. Weltkrieg geschuldet, die sich dem Krieg Nazi-Deutschlands entziehen wollten und entzogen haben, indem sie Befehle (und damit den Kriegsdienst) verweigert haben und desertiert sind (sich also von der Truppe entfernt und dem Krieg entzogen haben): 30.000 Todesurteile, 22.000 Hinrichtungen - ein grauenvolles Kapitel deutscher Geschichte.

„Näheres regelt ein Bundesgesetz.“ Nach Schaffung der Bundeswehr 1955 legte das Wehrpflichtgesetz von 1956 fest, dass Kriegsdienstverweigerer statt des Wehrdienstes einen zivilen Ersatzdienst außerhalb der Streitkräfte leisten sollten. Zunächst konnte auch ein Antrag auf einen waffenlosen Dienst in der Bundeswehr gestellt werden.

1960 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass auch die Ausbildung zum Kriegsdienst an der Waffe, also der Wehrdienst, verweigert werden durfte (4).

Um als Kriegsdienstverweigerer anerkannt zu werden, musste bis 1983 eine Gewissensprüfung vor einem sog. Prüfungsausschuss ‚erfolgreich‘ absolviert werden.

Von 1983 bis 2011 (Aussetzung der Wehrpflicht) wurde das Gewissen eines ungedienten Kriegsdienstverweigerers vom ‚Bundesamt für den Zivildienst‘ nach Aktenlage geprüft und über die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer entschieden; für Reservisten bzw. aktive Soldatinnen und Soldaten gab es gesonderte Regelungen.

Über die gegenwärtige Lage informiert die Bundeswehr recht aufschlussreich (5).

(1) In der Maar 40, 53175 Bonn; 0228 31 42 87/0157 51 64 64 80;

ArminLauven@gmx.de

(2) s. z.B. <https://deserteursdenkmal.at/wordpress/3-verfolgung/zentrale-bestimmungen/> bzw.

<https://de.wikipedia.org/wiki/Kriegssonderstrafrechtsverordnung>

(3) https://de.wikipedia.org/wiki/Kriegsdienstverweigerung_in_Deutschland

(4) <https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv012045.html#>

(5) <https://www.bundeswehr.de/de/organisation/personal/faktencheck/kdv-antraege-5647366>